

781.1

# Verordnung über das Parkieren auf öffentlichem Grund

vom 7. Dezember 2015

In Kraft seit: 1. Januar 2016 (nachgeführt bis 1. Januar 2016)

# Inhaltsverzeichnis

| 1.  | Einleitu | ung                                       | 1 |
|-----|----------|---|---|
| 2.  | Allgem   | eines                                     | 1 |
|     | Art. 1   | Grundsatz                                 | 1 |
|     | Art. 2   | Öffentlicher Parkraum                     | 1 |
|     | Art. 3   | Begriff                                   | 1 |
|     | Art. 4   | Gebühren / Gebührenanpassungen            | 1 |
|     | Art. 5   | Freihalten von Strassen und Plätzen       | 2 |
| 3.  | Parkier  | en tagsüber                               | 2 |
|     | Art. 6   | Parkplatzbenützung / Parkzeitbeschränkung | 2 |
| 4.  | Nächtli  | ches Dauerparkieren                       | 2 |
|     | Art. 7   | Grundsatz                                 | 2 |
|     | Art. 8   | Bewilligung                               | 2 |
|     | Art. 9   | Besitzer                                  | 3 |
|     | Art. 10  | Wochenaufenthalter und auswärtige Halter  | 3 |
|     | Art. 11  | Platzanspruch                             | 3 |
|     | Art. 12  | Dauer der Gebührenpflicht                 | 3 |
| 5.  | Überga   | ngs- und Schlussbestimmungen              | 3 |
|     | Art. 13  | Bestehende Bewilligungen                  | 3 |
|     | Art. 14  | Strafbestimmungen                         | 4 |
|     | Art. 15  | Vollzug                                   | 4 |
|     | Art. 16  | Inkrafttreten                             | 4 |
| Anl | nang ger | näss Art. 2 Abs. 2 (GRB-Nr. 341/2015)     | 5 |

# 1. Einleitung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Weisung, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

# 2. Allgemeines

# Art. 1 Grundsatz

Die Verordnung über das Parkieren auf öffentlichem Grund ordnet das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund. Sie gilt für das ganze Gebiet der Politischen Gemeinde Affoltern am Albis.

# Art. 2 Öffentlicher Parkraum

<sup>1</sup> Als öffentlicher Grund gelten alle allgemein zugänglichen Strassen und Parkplätze (inkl. Parkhäuser), die im Eigentum der Politischen Gemeinde stehen beziehungsweise durch diese in Bezug auf Parkzeitbeschränkung oder Gebührenpflicht bewirtschaftet werden.

# Art. 3 Begriff

Fahrzeuge im Sinne dieser Verordnung sind Motorfahrzeuge sowie Anhänger.

# Art. 4 Gebühren / Gebührenanpassungen

- <sup>1</sup> Auf gebührenpflichtigen Parkplätzen dürfen Fahrzeuge nur gegen Gebühr parkiert werden.
- <sup>2</sup> Auf Gesuch hin können für besondere Anlässe örtliche oder zeitliche Ausnahmen von der Gebührenpflicht beschlossen oder Gebühren pauschal erhoben werden.
- <sup>3</sup> Die Gebühren sind im Gebührenreglement der Stadt Affoltern am Albis geregelt. Der Stadtrat ist berechtigt, die Gebühren anzupassen.
- <sup>4</sup> Die Gebühren werden für die Deckung der durch die Bewirtschaftung verursachten Kosten der Stadt eingesetzt. Ein allfälliger Gebührenüberschuss fliesst in die allgemeine Finanzrechnung der Politischen Gemeinde Affoltern am Albis.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Der Stadtrat legt die Parkzonen als Anhang zu dieser Verordnung fest.

#### Art. 5 Freihalten von Strassen und Plätzen

Behördliche Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen, wie bei Schneeräumung, Veranstaltungen, Umzügen und dergleichen, gelten auch für Fahrzeughalter, die eine Gebühr gemäss Gebührenreglement der Stadt Affoltern am Albis zu entrichten haben.

# 3. Parkieren tagsüber

# Art. 6 Parkplatzbenützung / Parkzeitbeschränkung

<sup>1</sup> Die Benützung der öffentlichen Parkplatzanlagen steht für die vorübergehende Belegung jedem Fahrzeughalter zu. Es gelten die jeweils von der Behörde bei den Parkierungsanlagen angebrachten Parkierungsvorschriften.

Die Signalisation erfolgt nach den einschlägigen Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes.

# 4. Nächtliches Dauerparkieren

# Art. 7 Grundsatz

- <sup>1</sup> Das nächtliche Dauerparkieren von Fahrzeugen gilt als gebührenpflichtiger gesteigerter Gemeingebrauch.
- <sup>2</sup> Nächtliches Dauerparkieren liegt vor, wenn ein Fahrzeug nachts regelmässig auf öffentlichem Grund abgestellt wird. Der Stadtrat bestimmt den Begriff der Regelmässigkeit.
- <sup>3</sup> Wer neu gebührenpflichtig wird, hat dies der Stadt Affoltern am Albis innert 30 Tagen unaufgefordert zu melden.
- <sup>4</sup> Die Einhaltung dieser Vorschrift wird durch Kontrollen überwacht.

# Art. 8 Bewilligung

Die Bewilligung ist mit Inkrafttreten dieser Verordnung allen in Affoltern am Albis wohnhaften Fahrzeugbesitzern erteilt, die ihr Fahrzeug nachts regelmässig auf öffentlichem Grund parkieren. Fahrzeughalter, denen nachweislich ein unbeschränktes Recht auf nächtliche Parkierung auf privatem Grund zusteht, bedürfen keiner Bewilligung im Sinne dieser Verordnung, es sei denn, sie benützen zusätzlich regelmässig öffentlichen Grund.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Der Stadtrat legt die Parkzeitbeschränkung und die Kontrollmittel fest.

#### Art. 9 Besitzer

Als Besitzer des Fahrzeugs gilt der eingetragene Halter oder gegebenfalls derjenige, dem das Fahrzeug zur selbständigen Benützung während längerer Dauer überlassen wird.

# Art. 10 Wochenaufenthalter und auswärtige Halter

Wochenaufenthalter und auswärtige Halter, die ihre Fahrzeuge regelmässig auf öffentlichem Grund in der Stadt Affoltern am Albis abstellen, sind den in Affoltern am Albis wohnhaften Fahrzeugbesitzern gleichgestellt.

# Art. 11 Platzanspruch

Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz; sie berechtigt den Besitzer lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften zu parkieren.

# Art. 12 Dauer der Gebührenpflicht

<sup>1</sup> Ein Besitzer hat die Gebühr so lange zu entrichten, bis er nachweist, dass er keine Bewilligung mehr benötigt.

Die Gebührenpflicht endet per Ende des Monats in dem die Meldung durch den Besitzer erfolgt.

- <sup>2</sup> Vorausbezahlte Gebühren werden nur aufgrund eines Nachweises gemäss Abs. 1, innerhalb von längstens einem Jahr seit der Benützungsänderung, auf Gesuch hin, zurückerstattet. Dabei fallen nur ganze Monate in Betracht.
- <sup>3</sup> Nicht bezahlte Gebühren sind für den ganzen Zeitraum nachzuzahlen, während welchem der Gebührenpflichtige keine privaten Abstellmöglichkeiten benutzte. Die Gebührenforderung verjährt nach fünf Jahren.

# 5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

# Art. 13 Bestehende Bewilligungen

Fahrzeughalter, welche bereits eine Nachparkbewilligung haben, bleiben nach Inkrafttreten dieser Verordnung registriert.

# Art. 14 Strafbestimmungen

Wer dieser Verordnung zuwider handelt, den mit der Aufsicht betrauten Organen nicht Folge leistet, der Meldepflicht nicht genügt oder die Kontrolle erschwert, wird mit Busse gemäss Polizeiverordnung bestraft.

# Art. 15 Vollzug

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt. Er ist dabei befugt, den Vollzug ganz oder teilweise einem anderen Organ zu delegieren.

# Art. 16 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Stadtversammlung bzw. nach Ablauf der Rekursfrist auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

Gleichzeitig werden die Parkraumverordnung vom 27. März 2000 sowie die Vollziehungsbestimmungen zur Parkraumverordnung vom 8. Mai 2000 mit allen bisherigen Änderungen sowie alle im Widerspruch zu diesem Reglement stehenden kommunalen Erlasse und Beschlüsse aufgehoben.

Affoltern am Albis, 7. Dezember 2015

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Präsident Schreiber

Clemens Grötsch Stefan Trottmann

# **Anhang**

# zur Verordnung über das Parkieren auf öffentlichem Grund gemäss Art. 2 Abs. 2

(festgelegt mit GRB 341/2015 vom 14. Dezember 2015)

# Ziffer 1

#### Zone 1

Die Bewirtschaftung erfolgt mittels Parkuhren. Es gelten die von der Kantonspolizei verfügten Signalisationen vor Ort.

# Parkanlagen

Alte Kanzleistrasse / Seite Bahnhofplatz Bahnhofplatz (ZKB) Bahnhofplatz (Hotel Löwen) Obere Bahnhofstrasse Haus zum Seewadel Kneippbrunnen Kronenplatz Seewadelstrasse

# Parkieren auf Strassengebiet

Alte Kanzleistrasse Obere Bahnhofstrasse Poststrasse Strasse "Im Grund"

# Ziffer 2

#### Zone 2

Die Bewirtschaftung erfolgt mittels Parkuhren bzw. Schrankenanlagen. Es gelten die von der Kantonspolizei verfügten Signalisationen vor Ort.

# **Parkanlagen**

Industrie- / Büelstrasse (Feuerwehr/Gemeinde) Lindenmoos (Park + Ride)

#### Ziffer 3

#### Zone 3

Die Bewirtschaftung kann mittels Parkuhren oder Parkscheiben erfolgen. Bestimmte Parkfelder sind von der Bewirtschaftung ausgenommen. Für sämtliche Parkfelder gelten die von der Kantonspolizei verfügten Signalisationen vor Ort.

# Parkanlagen

"Stigeli / Minigolfanlage"

Friedhof Nord

Friedhof Süd

Giessenstrasse

Mehrzweckgebäude Zwillikon

Mühlebergstrasse / Haselhau

Schützenhaus Zwillikermoos

Sportplatz Butzen

Sportplatz Moos

Stigeli

Vitaparcours

# Parkieren auf Strassengebiet

Alte Hedingerstrasse

Alte Obfelderstrasse

Brunnenstrasse

Butzenstrasse

Gartenhof

Grossholzerstrasse

Hasenbühlstrasse

Heimpelstrasse

In der Halden

Industriestrasse

Langacherstrasse

Lindenmoosstrasse

Loorenfeldstrasse

Melchior-Hirzel-Weg

Pfruendhofstrasse

Seewadelstrasse

Semperweg

Sonnenbergstrasse

Spittelstrasse

Strasse "Im Wängli"

Tägerstein

Tannenholzstrasse

Untere Kirchfeldstrasse

Wiesenstrasse

Zeughausstrasse

# Ziffer 4

# Nächtliches Dauerparkieren

Die Bewirtschaftung erfolgt mittels Fahrzeugregistrierung.

